



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FEEDBACKSCHREIBEN SORGFALTSPFLICHTEN

Vor-Ort-Prüfungen 2024 – Vermögensverwaltungssektor

Mai 2025



FEEDBACKSCHREIBEN

1. Einführung
2. Organisation
3. Risikoadäquate Überwachung
4. Verdachtsmitteilungen
5. Durchsetzung Internationaler Sanktionen
6. Verstärkte Sorgfaltspflichten
7. Fazit

1. EINFÜHRUNG

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 134 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 258 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Vermögensverwaltungs-Sektor wurden 5 der 97 Finanzintermediäre sowie zwei Verwaltungsgesellschaften, welche die individuelle Portfoliodienstleistung erbringen, einer eigenständigen Prüfung unterzogen und bei 27 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, die Risikobewertungen, die Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere die Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind, die Prozesse betreffend Verdachtsmitteilungen und die Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Bei einzelnen Aufsichtsthemen werden «good and bad practices» beispielhaft aufgezeigt, um die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser zu veranschaulichen.

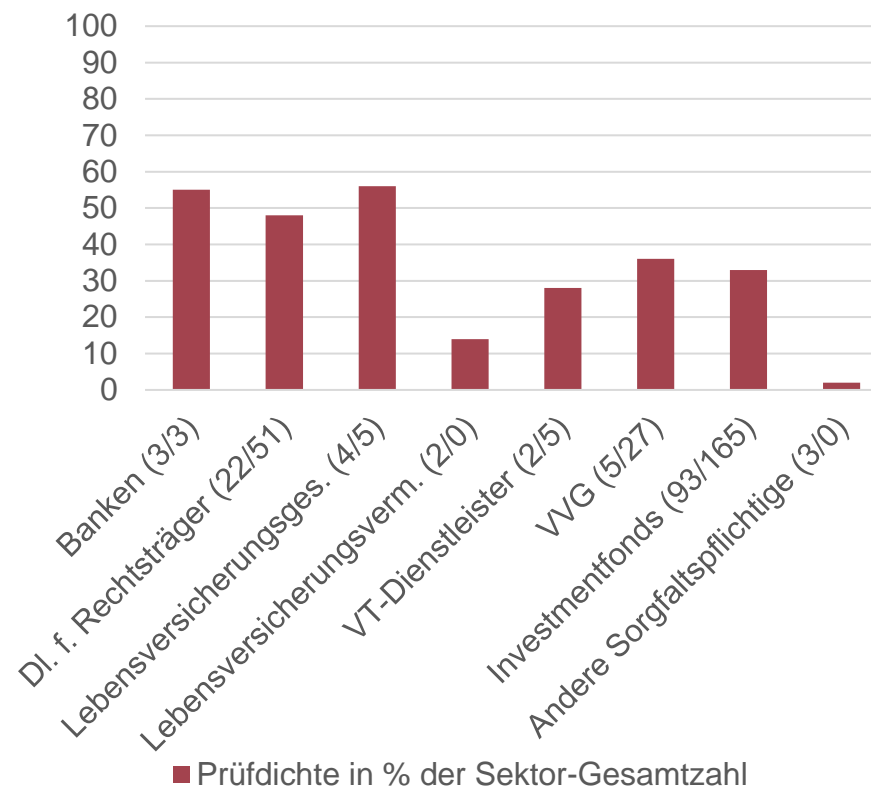
Neue Finanzintermediäre wurden (sektorunabhängig) einer Vollprüfung unterzogen, während bereits in den Vorjahren geprüfte Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen wurden. Schwerpunkte im Vermögensverwaltungs-Sektor lagen auf

- der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen
- dem Umgang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen und
- den Pflichten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen.

Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung risikobasiert mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Zahl der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2024
(eigenständige Kontrolle/ beauftragte Kontrolle)



2. ORGANISATION

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Für ein effektives Abwehrdispositiv ist es von zentraler Bedeutung, dass die Leitungsebene die interne Compliance stützt und dieser entsprechende Kompetenzen einräumt.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene durchgehend ein guter und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger stets gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation in der Regel überschaubar ist und dadurch ein täglicher und intensiver Austausch besteht.

Sämtliche SPG-Funktionen wurden besetzt. Die SPG-Funktionsträger hatten stets ausreichend Kenntnisse betreffend die fachlichen Anforderungen und waren stets gut über das eigene Geschäftsmodell in Kenntnis gesetzt. Zudem wurden ihnen faktisch ausreichend Befugnisse eingeräumt, um ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen. Betreffend die Berichtspflichten wurde festgestellt, dass teils die erweiterten Anforderungen gemäss Ziff. 11.2.3 der FMA-Wegleitung 2018/7 noch nicht umgesetzt waren.

Prüfungen durch den Untersuchungsbeauftragten werden mindestens jährlich durchgeführt. Teilweise wird das Prüfprogramm auch in quartalsweisem Rhythmus durchgeführt. Seitens des Untersuchungsbeauftragten sollten im Rahmen der Aussage über die Effektivität des Abwehrdispositivs auch die Prüfungshandlungen betreffend Verdachtsmitteilungspflichten einfließen.

Im Zusammenhang mit den internen Weisungen gab es teils Nachholbedarf, um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Im Wesentlichen betraf dies Intermediäre, welche nicht das Muster des Verbandes verwendeten. Teils fehlten Ausführungen zum Prozess betreffend Investment-Screening als auch betreffend der Verdachtsmitteilungspflichten. Bei Finanzintermediären, bei denen die Aufzeichnung und Wiedergabe der Sorgfaltspflichtakten elektronisch erfolgt, fehlten in den Weisungen teilweise Vorgaben hinsichtlich der Organisation, Zuständigkeit und den technischen Verfahren.

Good Practice

In den meisten Fällen wurden Mängel im Abwehrdispositiv und Empfehlungen im Rahmen der Kontrolle während dieser Kontrolle aufgearbeitet und der rechtmässige Zustand unmittelbar wieder hergestellt. Weiters wurde während den Gesprächen stets auch die Geschäftsleitung beigezogen um zu untermauern, dass Compliance im Unternehmen oberste Priorität hat. «Overrulings» durch die Leitungsebene konnten durchgehend nicht festgestellt werden. Gesamthaft wurde im Rahmen der Kontrolle die Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit von Compliance klar demonstriert.

Bad Practice

Die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Mängel im Bereich der internen Organisation waren in der Regel von untergeordneter Bedeutung. In einem Fall wurden die Unterlagen nicht entsprechend der gesetzeskonformen Frist aufbewahrt. So fand sich jeweils nur die neueste Risikobewertung sowie das neueste Geschäftsprofil im Sorgfaltspflichtakt.

3. RISIKOADÄQUATE ÜBERWACHUNG

Die Transaktionsüberwachung erfolgt zumeist Schwellenwertbezogen. In diesem Zusammenhang wird auf die letztjährigen Ausführungen hingewiesen. In Einzelfällen konnte jedoch bei den diesjährigen Prüfungen festgestellt werden, dass die internen Schwellenwerte in der Praxis nicht eingehalten wurden, was im Ergebnis zu einem grossen Wirksamkeitsverlust führt. Diesbezüglich sollten insbesondere Massnahmen im Rahmen des IKS-Prozesses getroffen werden, um sicherzustellen, dass die eigens auferlegten Schwellenwerte und auch sonstigen Bestimmungen der internen Weisungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Kontrollen wurde festgestellt, dass nur bei einem Intermediär «non-bankable-assets» im Rahmen der Vermögensverwaltung als Investments genutzt werden. Diesbezüglich konnte der Sorgfaltpflichtige eine eingehende Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien und involvierten Personen nachweisen.

Das Transaktionsmonitoring erfolgt bei manchen Intermediären täglich, teils jedoch nur monatlich. Diesbezüglich wird empfohlen, dass auch bei normalen Risiken die Transaktionen engmaschiger geprüft werden, um Abweichungen vom Geschäftsprofil zeitnah erkennen zu können.

Während bei einigen Intermediären sämtliche in die Geschäftsbeziehung und Transaktionen involvierten Parteien einem Medien-Monitoring unterzogen werden, ist im Rahmen einer Prüfung aufgefallen, dass überhaupt kein Medien-Monitoring durchgeführt wurde. Auch dann, wenn ausschliesslich Geschäftsbeziehungen mit normalen Sorgfaltpflichten geführt werden, ist ein regelmässiges Medien-Monitoring gemäss den Vorgaben der FMA-Wegleitung 2018/7 essentiell, um verdächtige Sachverhalte in Erfahrung bringen zu können.

Im Zusammenhang mit Fonds, insbesondere dann, wenn Art. 22b Abs. 3 SPV seitens des Fonds nicht angewandt wird, ist eine zeitnahe Information über Änderungen im Anteilsregister von hoher Relevanz. Teilweise wurde festgestellt, dass in solchen Fällen durchaus eine unmittelbare Information seitens der Verwahrstelle sichergestellt ist.

Um verdächtige Sachverhalte erkennen zu können, ist mitunter auch das Gesamtkonstrukt der Geschäftsbeziehung zu prüfen. Gerade im Hinblick auf Investmentfonds sind Fälle bei denen Personen mit Bezug zum Investment, die auch als Investor auftreten, besonders abzuklären.

Good Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Intermediär den Newsletter der FMA abonniert hat. Sofern eine Änderung der Liste A mittels Newsletter bekannt gegeben wurde, wurde am selben oder am darauffolgenden Tag die Risikobewertung sämtlicher Geschäftsbeziehungen aktualisiert, sodass das mit der Geschäftsbeziehung einhergehende Länderrisiko stets aktuell ist.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass nach Eingang der Gelder für die Portfolioverwaltungsdienstleistung diese unmittelbar danach wieder an Dritte ausbezahlt wurden. Sofern Transaktionen entgegen dem grundlegenden Geschäftszweck der mittel- oder langfristigen Portfolioverwaltung durchgeführt werden, sind Abklärungen vorzunehmen und nötigenfalls Verdachtsmitteilungen zu erstatten. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn entsprechende Memoranden des unregulierten Zuträgers der Geschäftsbeziehung eingeholt werden. Vielmehr muss abgeklärt werden, weshalb die Gelder an Dritte transferiert werden und weshalb die Gelder nicht für den tatsächlichen Geschäftszweck der Portfolioverwaltung verwendet werden. Hier besteht die Gefahr, dass der Vermögensverwalter missbraucht wird, um den Eindruck der Legitimität von Vermögenswerten gegenüber Dritten zu erwecken.

4. VERDACHTSMITTEILUNGEN

Zu den Verdachtsmitteilungen ergaben die Feststellungen ein differenziertes Bild. Bei manchen Intermediären waren klare Anweisungen vorhanden, wann ein Verdachtsmoment vorliegend ist, wer auf welchem Weg informiert werden muss und wer die Meldung zu erstatten hat. Bei anderen Intermediären fehlten diese Prozessvorgaben in den internen Weisungen.

Die Dokumentation der besonderen Abklärungen und Verdachtsmitteilungen war bei jenen Intermediären, welche besondere Abklärungen durchgeführt hatten, im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar. Allerdings war feststellbar, dass teils sehr wenige Abklärungen durchgeführt und in der Folge auch sehr wenige Verdachtsmitteilungen im Vergleich zur vorjährigen Prüfrunde erstattet wurden.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen konnte festgestellt werden, dass bei sämtlichen geprüften Intermediären kein «Overruling» durch die Leitungsebene stattgefunden hat. Dies stärkt unternehmensintern die Position der Compliance.

Das Verhängen einer Kontosperrung durch den Vermögensverwalter selbst ist in der Regel nicht möglich, da die Kontosperrung vom jeweiligen depotführenden Institut verhängt werden muss. Positiv wirkt sich dabei allerdings das aktive Hinwirken auf eine Kontosperrung aus, welches von vielen Intermediären im Prozess verankert ist.

Im Nachgang zu einer besonderen Abklärung, als auch zu einer Verdachtsmitteilung wird darüber hinaus das Geschäftsprofil und die Risikobeurteilung unmittelbar angepasst. Verdachtsmitteilungen wirken sich dabei stark risikoe erhöhend aus.

Teilweise wurde festgestellt, dass keine goAML-Registrierung vorhanden ist. Diese ist notwendig, um eine entsprechende Verdachtsmitteilung unmittelbar absetzen zu können sowie Anfragen der Stabstelle FIU zu erhalten.

Bei Austritten von registrierten Personen im Unternehmen ist besonders darauf zu achten, dass ein Zugang einer befähigten Person zum goAML weiterhin besteht.

Good Practice

Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurde festgestellt, dass die organisatorischen Vorgaben, insbesondere die internen Weisungen, direkte Berichtslinien zur Leitungsebene und zumeist auch die Überprüfungspflicht durch den Untersuchungsbeauftragten bei den Sorgfaltspflichtigen adäquat implementiert sind.

Bad Practice

Bei allen im Prüfzeitraum 2024 geprüften Vermögensverwaltungsgesellschaften erfolgten gesamthaft lediglich zwei besondere Abklärungen und es wurde nur eine Verdachtsmitteilung erstattet. Im Vergleich zum Vorjahr, als 17 besondere Abklärungen durchgeführt und fünf Verdachtsmitteilungen erstattet wurden, ist somit ein starker Rückgang feststellbar. Grundsätzlich wurde jedoch attestiert, dass bei den gezogenen Stichproben keine Verdachtsauslösenden Momente vorgelegen haben.

Im Rahmen der Prüfungen wurde teils festgestellt, dass unplausible Sachverhalte nur teilweise plausibilisiert wurden. Der gesetzliche Schwellenwert für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung ist allerdings sehr niedrig. Bereits ein Verhalten, welches aus geschäftspolitischer Perspektive keinen Sinn macht und vom Kunden auch nicht plausibilisiert werden kann, kann für sich alleine bereits Grund für das Entstehen eines Verdachtes sein und somit eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung daraus resultieren.

5. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Entsprechend den Ausführungen im Vorjahr wurde festgestellt, dass Screening-Tools kommerzieller Hersteller genutzt werden. Dabei konnten im Rahmen der Kontrollen keine negativen Feststellungen betreffend «Fuzzy Matching» getroffen werden. Bei den angepassten Einstellungen wurde die Kalibrierung so eingestellt, dass teilweise Übereinstimmungen ebenfalls zu einem Hit führten. Die Übereinstimmungsquote lag bei ca. 70 bis 80%.

Zumeist erfolgte die Überprüfung täglich oder unmittelbar nach Änderungen oder Erlass einer Sanktionsverordnung (entsprechend der rechtlichen Vorgaben).

In wenigen einzelnen Fällen wurde festgestellt, dass nur ein zweiwöchentlicher oder sogar viertel- oder jährlicher Abgleich zur Überprüfung erfolgte. Festzuhalten ist, dass bei diesen Vermögensverwaltungsgesellschaften aufgrund der Kundenstruktur eine Betroffenheit unwahrscheinlich ist. Dennoch sind die gesetzlichen Anforderungen einer unmittelbaren Überprüfung nicht eingehalten. Sämtliche dieser Intermediäre haben noch während der Kontrolle den Turnus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Bei manuellen Überprüfungen konnte teilweise festgestellt werden, dass keine goAML-Registrierung vorgelegen hat. Dadurch konnte im Prozess nicht aufgezeigt werden, dass die Information des Erlasses oder der Änderung einer Sanktionsverordnung zeitnah erhalten wird. Die goAML-Registrierung wurde von diesen Intermediären unverzüglich nachgeholt. Zum Zwecke eines wirksamen Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen (ins. OFAC) ist auch auf die Bedeutung der Abonnierung von Newslettern der wichtigsten ausländischen Sanktionsbehörden hinzuweisen.

Teils werden die Sanktionsprüfungen durch den Vertrieb bzw. das Portfoliomanagement durchgeführt. Die FMA empfiehlt diesbezüglich die Einführung eines IKS-Prozesses um sicherzustellen, dass die Sanktionsprüfungen auch tatsächlich im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Ebenso sollten sich auch im Bericht des Untersuchungsbeauftragten entsprechende Ausführungen zum Sanktionsscreening finden. Sofern das Investmentsscreening durch Dritte durchgeführt wird, ist auf den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zu achten.

Positiv hervorzuheben ist, dass teils sämtliche Personen, welche in die Geschäftsbeziehungen und auch in die Transaktionen involviert sind, einem tiefgreifenden Sanktionsscreening unterzogen werden. Insbesondere wurden auch Organe und wirtschaftlich berechnete Personen der Gegenparteien teils einem eingehenden Screening unterzogen.

Good Practice

Im Rahmen einer Kontrolle vor Publikation der FMA-Mitteilung 2024/2 konnte festgestellt werden, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in ihrem Risikoappetit festgelegt hat, dass Geschäftsbeziehungen mit Nahebezug zu sanktionierten Personen umgehend abgebrochen werden und dies auch effektiv so umgesetzt wurde. Dabei wurden nicht nur Geschäftsbeziehungen mit Nahebezug zu ISG-sanktionierten Personen, sondern auch solche mit Nahebezug zu von ausländischen Sanktionsordnungen betroffenen Personen abgebrochen. Dies zeugt von einem aktiven Risikomanagement wie dies auch folglich in der FMA-Mitteilung 2024/2 gefordert wird.

Bad Practice

Im Rahmen einer Kontrolle wurde festgestellt, dass die Herkunft der Vermögenswerte aus nicht börsenkotierten Unternehmen in sanktionssensitiven Branchen (Zulieferung spezifischer Produkte für den Energiesektor) stammen. Das Unternehmen selbst lieferte in sanktionierte Länder. Festzuhalten ist, dass sämtliche kunden- und transaktionsbezogenen Unterlagen hinsichtlich der Sanktionsverordnungen zu überprüfen sind. Dies betrifft auch die Informationen aus dem Geschäftsprofil. Aus Sicht der FMA wären diesbezüglich weitere besondere Abklärungen notwendig gewesen, um festzustellen, ob Vermögenswerte aus sanktionierten Geschäften in die Geschäftsbeziehung fließen oder geflossen sind. Dies würde einerseits die Überprüfung der einzelnen Geschäftspartner des Unternehmens erfordern als auch die genaue Feststellung, welche Gelder wann in die Geschäftsbeziehung eingeflossen sind. Da dies im Nachgang nur schwer umzusetzen ist, wurde die Geschäftsbeziehung im Sinne eines aktiven Risikomanagements schlussendlich aufgelöst.

6. VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN **FMA**

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Im Zusammenhang mit der Durchführung von umfassenden File-Reviews von Stichproben im (vorwiegend) erhöhten Risiko wurden häufig geringere Unstimmigkeiten festgestellt. Teils wurden die Formulare zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht über sämtliche relevanten Personen eingeholt, teils wurden die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vollständig im Geschäftsprofil und dem nachfolgenden PEP-/Sanktionenscreening erfasst. Darüber hinaus waren die Informationen zum Verwendungszweck bei manchen geprüften Geschäftsbeziehungen mangelhaft.

Bei seit längerem bestehenden Geschäftsbeziehungen, welche im hohen oder erhöhten Risiko geführt wurden, wurde keine angemessene Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte durchgeführt. Diesbezüglich weist die FMA auf die Möglichkeit des Gebrauchs des «Comply or Explain»-Formulars gemäss Ziff. 5.4.2 der FMA-Wegleitung 2018/7 hin.

Sofern unplausible Sachverhalte bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung vorliegend sind, insbesondere wenn zweifelhaft ist, weshalb im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Vermögensverwalter eingebunden werden sollte, sind solche Sachverhalte vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung eingehend abzuklären. Sofern keine Plausibilisierung erfolgen kann, ist von der Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzuraten. Jedenfalls sind allfällige Mitteilungspflichten gegenüber der SFIU in solchen Fällen zu prüfen.

Wenn Geschäftsbeziehungen mit Lebensversicherungspolice aufgenommen werden, sind ebenso sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Insbesondere ist eine Risikobewertung und ein angemessenes Geschäftsprofil zu erstellen sowie eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung sicherzustellen.

Ausserhalb von verstärkten Sorgfaltspflichten wurden von einem Intermediär gegenüber Emittenten von Zertifikaten die Anlageberatungsdienstleistung für eben solche Zertifikate erbracht. Im wesentlichen führte der Bericht aus, dass die Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Anlageberatungsdienstleistung im Zusammenhang mit Zertifikaten die Sorgfaltspflichten vollumfänglich wahrzunehmen sind.

Good Practice

Hervorzuheben ist, dass bei manchen Gesellschaften, bei welchen nur wenige Vermögensein- und -ausgänge zu verzeichnen waren, kein Mindestschwellenwert im Zusammenhang mit der Transaktionsprüfung bei verstärkten Sorgfaltspflichten vorgesehen war, sondern jede Transaktion überprüft wurde.

Bad Practice

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft hat gegenüber einer schweizerischen Gesellschaft die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbracht. Die Geschäftsbeziehung wurde von einem der VVG bekannten Schweizer Rechtsanwalt vermittelt. Die wirtschaftlich berechnete Person war der VVG ebenso bekannt. Die Portfolioverwaltung zu sämtlichen Vermögenswerten erfolgte in liquiden Geldmarktfonds mit der Begründung, dass die Gelder eventuell kurzfristig verfügbar sein müssten. Mehr als 50% der eingehenden Gelder wurden wiederum an andere Gesellschaften, welchen teils Dritten zuordenbar waren, ausbezahlt. Die Herkunft der Gelder stammten aus dem afrikanischen Raum, wobei die Herkunft der Vermögenswerte nicht adäquat überprüft war. Ebenso waren auch negative Medienberichte vorhanden, welche vom Zuträger abgetan wurden. Die besonderen Abklärungen verwiesen insbesondere darauf, dass zu den negativen Medienberichten im afrikanischen Staat selbst keine Ermittlungen aufgenommen worden seien und auch keine Verurteilungen vorliegen würden. Festzuhalten ist, dass höchste politische Kreise involviert waren.

Sofern im Rahmen des Risikoappetits einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eine solche Geschäftsbeziehung überhaupt akzeptiert werden kann, ist in solchen Fällen eine lückenlose Dokumentation und Überprüfung der tatsächlichen Herkunft der Gelder als auch die Verwendung und Weiterleitung der Gelder an weitere Gesellschaften eingehend zu überprüfen. Dabei sind weitaus mehr Informationen als ausschliesslich von den involvierten Personen selbst gezeichnete Verträge notwendig. Darüber hinaus ist ebenso abzuklären, weshalb einerseits eine Vermögensverwaltungsdienstleistung in Anspruch genommen wird, wenn diese schlussendlich wirtschaftlich unrentabel für die letztlich wirtschaftlich berechnete Person ist und weshalb andererseits mehr als die Hälfte der eingehenden Gelder wiederum unmittelbar nach deren Eingang auf ausländische Gesellschaften von Drittpersonen im Rahmen der Portfolioverwaltungsdienstleistung weiter transferiert wird.

7. FAZIT

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfungen erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Vermögensverwaltungssektor grundsätzlich über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Überwiegend werden geeignete Screening-Tools eingesetzt, um die Anforderungen der risikoadäquaten Überwachung oder Pflichten nach dem ISG zu erfüllen.

Ein Overtaking durch die Leitungsebene findet nicht statt, sodass die Compliance eine durchgehende Unterstützung seitens der Leitungsebene vorfindet. Hervorzuheben ist insbesondere auch der enge Austausch zwischen Compliance und Leitungsebene, der sich naturgemäss auch auf Grund der kleinen Organisationsstrukturen ergibt.

Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen ist bei den Mitarbeitern grundlegend vorhanden und wird durch angemessene Schulungsverpflichtungen unterstützt.

Einzelne Akteure fallen positiv auf, indem sämtliche Transaktionen unabhängig von deren Wert überprüft werden und auch sämtliche Gegenparteien und involvierten Personen in die Überprüfung mit einbezogen werden.

Sofern einfache oder besondere Abklärungen durchgeführt werden, ist zumeist sichergestellt, dass die Ergebnisse umgehend in die Risikobewertung und das Geschäftsprofil einfließen.

Es gelangen im Vermögensverwaltungssektor keine vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.

Im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichten baut das Abwehrdispositiv überwiegend auf geeigneten Massnahmen auf, welche im Rahmen der jährlichen Kontrollen des Untersuchungsbeauftragten geprüft werden.

Sofern das Musterhandbuch des Verbandes angewendet wird, finden sich nur geringfügige Mängel im Zusammenhang mit dem Praxisbezug in den Internen Weisungen. Sofern allerdings das Musterhandbuch keine Anwendung findet, wurden teils grössere Mängel festgestellt.

Im Zusammenhang mit den Screening-Pflichten hat bei Änderung einer Sanktionsverordnung eine unmittelbare Überprüfung der Betroffenheit zu erfolgen. Die Sorgfaltspflichtigen sollten entsprechende Prozesse implementieren, um dies sicherzustellen. Gerade bei manueller bzw. nicht täglicher automatischer Überprüfungsroutine sollten die Newsletter der SFIU via goAML oder aber auch solche von wichtigen ausländischen Sanktionsbehörden abonniert werden, um sicherzustellen, dass Informationen über Änderungen/Erlasse von Sanktionsverordnungen zeitgerecht erhalten werden.

Weiters sollte im Zusammenhang mit dem Investmentsscreening sichergestellt werden, dass sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden. Sofern eine Auslagerung der Screening-Pflicht erfolgt, sollten diesbezüglich entsprechende Verträge mit den Dritten abgeschlossen werden.

Auch bei Geschäftsbeziehungen im geringen Risiko empfiehlt sich ein regelmässiges Medien-Screening – beispielsweise im Rahmen der Aktualisierung des Geschäftsprofils.

Bei seit langem aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im hohen oder erhöhten Risiko ist, sofern keine geeigneten Belege für die Überprüfung der Source of Funds eingeholt werden, zumindest der «Comply-or-Explain»-Ansatz anzuwenden.

Verdachtsmitteilungen müssen stets dann erstattet werden, wenn nicht sämtliche Verdachtsmomente im Rahmen von Abklärungen ausgeräumt werden können.

KONTAKT

Adresse

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon

+423 236 73 73

E-Mail

info@fma-li.li

Internet

www.fma-li.li

